

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03.06.1985

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 und 7 und § 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 29 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat in seiner Sitzung am 28.07.2014 die Änderung der Satzung sowie des Kostentarifes i. d. F. vom 15.10.2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.“

§ 2

§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Gestellung einer Brandsicherheitswache.“

§ 3

§ 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen richtet sich die Kostenpflicht nach § 30 Abs. 1 S. 2 und § 31 NBrandSchG.“

§ 4

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Kosten werden nach dem dieser Satzung beigefügten Kostentarif vom 28.07.2014 berechnet.“

§ 5

In § 6 werden die Worte „der Stadtdirektor“ ersetzt durch „die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister“.

§ 6

Der Kostentarif wird unter Ziffer 2.1 wie folgt geändert:

„b) Löschgruppen und Hilfeleistungsfahrzeuge	80,00 €“
„c) Geräte und Rüstwagen	
GW-L	60,00 €
Rüstwagen	100,00 €“
„g) Hubrettungsfahrzeug F 32 TLK	90,00 €“

§ 7

Der Kostentarif wird unter Ziffer 2.2.a wie folgt geändert:

„a) Lösch- und Sonderfahrzeuge (Ziffer 2.1 Buchst. a – c und g)	3,00 €
-----------------------------------------------------------------	--------

§ 8

Die Änderungssatzung nebst Kostentarif tritt mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 28.07.2014

Stadt Bad Fallingbostal

Der Bürgermeister

gez. S c h m u c k